

Neues im Strafprozessrecht

Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 bringt Änderungen für die Kriminalpolizei, etwa bei der Übersetzungshilfe, Rechtsbelehrung und Akteneinsicht sowie beim Rechtsschutz.

Mit BGBl. I 195/2013 wurden die Strafprozessordnung (StPO), das Strafregistergesetz und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert. Die Änderungen der StPO treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Das Recht auf Rechtsbelehrung wurde mehrfach erweitert: Zum einen werden die Strafverfolgungsbehörden angewiesen, dass die Rechtsbelehrung in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache und Art zu erfolgen hat, wobei besondere persönliche Bedürfnisse (jugendliches Alter, geistiger oder körperlicher Zustand) zu berücksichtigen sind.

Zum anderen verpflichtet § 50 Abs. 1 StPO die Kriminalpolizei zur Ergänzung der Rechtsbelehrung nicht nur bei neuen Straftaten, sondern auch bei Änderung der rechtlichen Würdigung der Tat. Der Umstand der erteilten oder ergänzten Belehrung des Beschuldigten ist schriftlich festzuhalten. Für die Festnahme bestehen schriftlich zu erteilende und detailliert geregelte Belehrungspflichten.

Akten-Kopien. Gem. § 52 Abs. 1 StPO wird dem Beschuldigten nunmehr das Recht eingeräumt, Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich solcher Aufnahmen, deren Besitz aufgrund des Inhalts bzw. der entsprechenden Darstellungen strafbar und allgemein verboten ist, etwa im Fall von Kinderpornografie, oder Inhalte betreffen, die gemäß § 51 Abs. 2 erster Satz StPO zum Schutz vor einer ernststen Gefahr für Le-

ben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Akteneinsicht nicht unterliegen. Jene Ton- und Bildaufnahmen, die schutzwürdige Interessen Betroffener berühren – etwa Zeugenaussagen von Kindern oder in ihrer sexuellen Integrität oder Selbstbestimmung verletzten Personen – sind mit einem ausdrücklichen Verbot der Veröffentlichung zu belegen.

Ob der Beschuldigte die Kopie selbst herstellen kann oder ihm diese auszufolgen ist, hängt von den technischen Möglichkeiten vor Ort ab; gerade bei kleinen Organisationseinheiten wird die Herstellung von Kopien durch den Beschuldigten selbst unter Verwendung behördlicher Infrastruktur oftmals nicht möglich sein. Auch aus Gründen der Datensicherheit (geschlossenes System) kann es sich als notwendig erweisen, dem Beschuldigten Kopien nur auf von den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellten Datenträgern zu übergeben; in diesem Fall hat der Beschuldigte die Anschaffungskosten zu ersetzen.

Übersetzungshilfe. Die wesentliche Neuerung im Recht auf Übersetzungshilfe ist die Differenzierung zwischen dem Recht auf mündliche Dolmetschleistung und dem Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke. In diesem Sinn ordnet § 56 StPO an, welche Aktenstücke schriftlich innerhalb einer angemessenen und – nach Umfang und Schwierigkeitsgrad sowie der Dringlichkeit der Übersetzung – festzusetzen-



Für Gemeindewachkörper gibt es eine neue kriminalpolizeiliche Verordnungsermächtigung.

den Frist zu übersetzen sind. Darunter fällt etwa die schriftliche Begründung der Kriminalpolizei bei der Festnahme aus Eigenem (§ 171 Abs. 2 StPO). Auf Verlangen des Beschuldigten müssen auch weitere Aktenstücke schriftlich übersetzt werden, soweit die Erforderlichkeit einer Übersetzung zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens begründet wird oder offenkundig ist. Hat die Kriminalpolizei Zweifel über den Umfang der zuletzt genannten Übersetzungen, so ist auf kurzem Weg Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Die schriftliche Übersetzung kann unter gewissen Umständen durch mündliche Dolmetschleistungen ersetzt werden.

Eine weitere Neuerung ist, dass auf Verlangen des Beschuldigten auch für den Kontakt mit seinem Verteidiger (egal, ob Wahl- oder Verfahrenshilfeverteidiger) ein Dolmetscher zu bestellen ist, sofern dieser Kontakt in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Beweisauf-

nahme, einer Verhandlung, der Erhebung eines Rechtsmittels oder einem sonstigen Antrag steht.

Einheitlicher Rechtsschutz. Ab 1. Jänner 2014 sind wieder sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes der Kontrolle durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu unterziehen, sei es durch Zwangsmaßnahmen (z. B. Festnahme der Kriminalpolizei aus Eigenem) oder durch die Verweigerung von Verfahrensrechten nach der StPO (z. B. Akteneinsicht). Der Einspruch gegen kriminalpolizeiliches Handeln ist binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzung in einem subjektiven Recht bei der Staatsanwaltschaft einzubringen und von dieser binnen vier Wochen zu erledigen. Andernfalls ist das Gericht zu befassen.

Der Gesetzgeber hat damit auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010 reagiert.

Gemeindewachen. Eine weitere Neuerung des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 betrifft die Gemeindewachkörper: Nachdem mit der StPO-Reform der Bürgermeister als Organ der Kriminalpolizei aus der Strafprozessordnung verschwunden war, wurde nunmehr in § 18 StPO eine Verordnungsermächtigung geschaffen – als ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung von Gemeindewachkörpern in die Vollziehung der Kriminalpolizei. *Lisa Pühringer*